

Stadt Langenau
Alb-Donau-Kreis

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 30.11.2001 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Verwaltungsgebühren

beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 18.6.1993 wird wie folgt geändert:

Die im Gebührenverzeichnis in DM ausgewiesenen Gebührensätze werden im Verhältnis 2 : 1 auf Euro-Beträge umgestellt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft. Für Gebühren, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Gebühr die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Langenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Langenau, den 30.11.2001


Mangold
Bürgermeister

Stadt Langenau
Alb-Donau-Kreis

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.06.1993

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 31.05.1996 folgende Satzungsänderung

b e s c h l o s s e n :

§ 1

Satzungsänderung

1. § 2 (Gebührenfreiheit) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

1. das Land Baden-Württemberg
2. die Bundesrepublik Deutschland
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden.
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der GemO), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

2. Ziffer 5 des Gebührenverzeichnisses (Baufreistellungsverordnung) wird ersetzt durch folgende neue Ziffer 5 (Bauordnungsrecht).

5.1. Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO): 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 50 DM

5.2. Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO: wie 5. 1

5.3. Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnis-
gabeverfahren (§ 55 LBO):

10 DM je zu benachrichtigendem
Angrenzer, mindestens 50 DM.

3. Ziffer 16.3 (Auskunftssperren) wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

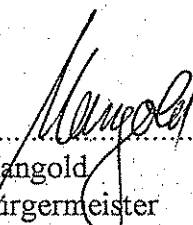
Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden wird.

Ausgefertigt!

Langenau, den 31.05.1996


.....
Mangold
Bürgermeister